



Einladung

Ortsbürgergemeindeversammlung

Datum **Donnerstag, 23. November 2023**

Zeit 19:30 Uhr

Ort Turnhalle Auenstein

Die Traktandenliste sowie die detaillierten Ausführungen finden Sie ab Seite 3.

Einwohnergemeindeversammlung

Datum **Donnerstag, 23. November 2023**

Zeit 20:00 Uhr

Ort Turnhalle Auenstein

Die Traktandenliste sowie die detaillierten Ausführungen finden Sie ab Seite 5.



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Sie finden die Erläuterungen zu den einzelnen Geschäften vollständig in dieser Einladung. Alle Unterlagen, mit Ausnahme der Protokolle, stehen auch online auf unserer Website zur Verfügung.

Das Protokoll kann wie bisher auf der Gemeindekanzlei angefordert werden. Jene Stimmberechtigten, die diese Dienstleistung bereits nutzen, müssen nichts unternehmen. Alle weiteren geschäftsrelevanten Unterlagen stehen online zur Verfügung.

Aktenauflage

Die Akten können vom **9. bis 22. November 2023** zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden und stehen auf der Website zum Download bereit.

Ortsbürgergemeindeversammlung

Traktanden

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023
2. Budget 2024
3. Verschiedenes und Umfrage

Traktandum 1

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023

Kurz und bündig

- Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 liegt schriftlich vor. Sämtlichen Geschäften wurde zugestimmt.

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 liegt schriftlich vor und kann während der Auflagefrist vom 9. bis 22. November 2023 auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder auf der Verwaltung angefordert werden.

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 wurden folgende Geschäfte genehmigt:

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2022
2. Rechenschaftsbericht 2022
3. Rechnung 2022
4. Ortsbürgerreglement

Antrag

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 genehmigen.

Traktandum 2

Budget 2024

Kurz und bündig

- Das Budget 2024 der Ortsbürgergemeinde wird mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 262'480** präsentiert. Mit dem Budget 2023 rechnete der Gemeinderat mit einem Defizit von CHF 6'540.
- Das gute Ergebnis ist auf die Abbauentschädigung der Jura-Cement-Fabriken AG zurückzuführen.
- Die Forstwirtschaft rechnet wiederum mit einem Ertragsüberschuss.

Das Budget 2024 der Ortsbürgergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 262'480 ab. Die Kostenübernahme von gemeinwirtschaftlichen Aufwendungen zu Gunsten der Wald-

wirtschaft wie Pflege des Tuffgrabens, Unterhalt von Waldstrassen, Gislibike, Feuerstellen, der Neophyten-Bekämpfung und Waldumgang u.a. sind vollumfänglich integriert. Die Dampflok ist von Flugrost befallen. Dieser soll professionell bekämpft und behoben werden.

Die Forstwirtschaft rechnet wiederum mit einem Ertragsüberschuss. Die Forstwirtschaft mit dem neuen Verrechnungsmodell wird in der Gemeinde Rapperswil geführt, was nur noch zu einem Beitrag an den Forstbetrieb oder vom Forstbetrieb führt.

Das gute Ergebnis ist auf die Abbauentschädigung der Jura-Cement-Fabriken AG zurückzuführen, welche die Ortsbürgergemeinde für die Parzelle 1044 erhält.

Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches per 31. Dezember 2022 einen Stand von rund CHF 4.121 Mio. aufweist.

Ergebnis Budget 2024

Gesamtübersicht Ortsbürgergemeinde

(in CHF)	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand	59'340	29'390	17'643.55
Betrieblicher Ertrag	305'400	5'200	7'268.55
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	246'060	- 24'190	- 10'375.00
Finanzertrag bzw. -aufwand	16'420	17'650	18'036.60
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Ergebnis 2	262'480	- 6'540	7'661.60

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

011 Legislative

- Auf Wunsch der Finanzkommission soll eine Vollprüfung der Jahresrechnung stattfinden.

022 Allgemeine Dienste

- Immer weniger Ortsbürger können das Angebot des Ortsbürgerweins in Anspruch nehmen.

029 Verwaltungsliegenschaften

- Hier handelt es sich um die Abschreibung des Holzschopfs im Schachen.

329 Kultur, Sport und Freizeit, Übriges

- Im Konto 3290.3130.00 werden die Auslagen für den Waldumgang, die Neophytenbekämpfung und den allgemeinen Lok-Unterhalt verbucht. Die Flugrostsanierung der Dampflok verursacht einmalige Mehraufwendungen.
- Die Entschädigung des Forstbetriebes für den Anteil des Unterhalts der Waldwege sowie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden über die Ortsbürgerverwaltung verbucht.

820 Forstwirtschaft

- Die Rechnungsführung wird durch die Gemeinde Rapperswil gewährleistet. Daher ist nur noch ein Beitrag an den Forstbetrieb oder vom Forstbetrieb zu budgetieren.

890 Sonstige gewerbliche Betriebe

- Aufgrund des neuen Abbauvertrages kann die Ortsbürgergemeinde mit einem Ertrag als Abbauentschädigung rechnen.

961 Vermögens- und Schuldenverwaltung

- Der Forstreservfonds wurde im Nachgang zum Abschluss 2018 aufgelöst. Somit entfällt die Verzinsung des Fonds.
- Durch die Schenkung der Ortsbürgergemeinde an die Einwohnergemeinde im Zusammenhang mit dem Neubau des Mehrzweckgebäudes entfällt die Verzinsung des Kontokorrents bzw. die Ortsbürgergemeinde zahlt einen Zins an die Einwohnergemeinde.
- Das Budget der Ortsbürgergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab. Dieser wird vollumfänglich dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Antrag

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle das Budget 2024 genehmigen.

Einwohnergemeindeversammlung

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023
2. Gesamtrevision Bau- und Nutzungsplanung
3. Umsetzung EKAS – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz; Verpflichtungskredit über CHF 100'000
4. Umrüstung gemeindeeigene Liegenschaften auf LED-Beleuchtung; Verpflichtungskredit über CHF 180'000
5. Mehrzweckhalle Husmatt. Umbau Werkraum/Proberaum zu TTG-Zimmer; Verpflichtungskredit über CHF 270'000
6. Projektierung Neubau Grundwasserpumpwerk Schachen; Zusatzkredit über CHF 125'000
7. Neubau Grundwasserpumpwerk Schachen; Verpflichtungskredit über CHF 2'786'000
8. Budget 2024
9. Verschiedenes und Umfrage

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023

Kurz und bündig

- Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 liegt schriftlich vor. Der Verpflichtungskredit für den Neubau eines Gehweges entlang des Hausachers sowie das revidierte Baugebührenreglement wurden vom Stimmvolk an den Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgewiesen. Den übrigen Geschäften wurde zugestimmt.

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 liegt schriftlich vor und kann während der Auflagefrist vom 9. bis 22. November 2023 auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder auf der Verwaltung angefordert werden.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 wurden folgende Geschäfte genehmigt:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2022
2. Rechenschaftsbericht 2022
3. Rechnung 2022
4. Neubau Kinderbetreuungseinrichtung Bündte; Kreditabrechnung
5. Sanierung Güpf inkl. Werkleitungen; Kreditabrechnung
6. Umlegung Wasserleitung Untere Reben; Kreditabrechnung
8. Revision Personalreglement
9. Revision Abfallreglement

Folgende Geschäfte wurden vom Stimmvolk zurückgewiesen:

7. Neubau Gehweg Hausacher; Verpflichtungskredit über CHF 270'500
10. Revision Baugebührenreglement

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 sei zu genehmigen.

Gesamtrevision Bau- und Nutzungsplanung

Kurz und bündig

- Auf Basis der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung muss die kommunale Bau- und Nutzungsordnung BNO (Bauvorschriften, Bau- und Kulturlandplan) einer Gesamtrevision unterzogen werden. Zudem ist die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) in den kommunalen Bauvorschriften umzusetzen.
- Während der öffentlichen Auflage sind 13 Einwendungen eingereicht worden, die vom Gemeinderat geprüft und mit 12 Einwendenden (eine Partei hat auf eine Verhandlung verzichtet) diskutiert worden sind. Eine Einwendung wurde daraufhin ganz, eine weitere teilweise zurückgezogen.
- Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Verhandlungen zwei Einwendungen ganz und vier Einwendungen teilweise gutgeheissen sowie fünf Einwendungen abgewiesen. Auf eine Einwendung konnte nicht eingetreten werden.
- Insgesamt werden ca. 1.04 ha eingezont und knapp 1.7 ha Gewerbezone und 0.1 ha Wohnzone ausgezont. Gemäss Planungsentwurf beträgt das Fassungsvermögen der neuen Bauzonen im Jahr 2040 ca. 2'300 Einwohnerinnen und Einwohner.

1) Ausgangslage und Planungsprozess

Der rechtskräftige Bauzonen- und Kulturlandplan der Gemeinde Auenstein wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1997 verabschiedet und am 18. August 1998 vom Grossen Rat genehmigt. Seither erfolgten einzelne Teiländerungen der kommunalen Nutzungsplanung:

Instrument	Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton
Teiländerung BNO «JCF-Zwischenlager»	26. November 1999	15. März 2000
Teiländerung Bauzonenplan, Kulturlandplan und BNO	15. Oktober 2009	7. April 2010
Teiländerung Bauzonenplan und BNO «Kindergarten»	18. November 2016	8. März 2017

Die gültige Nutzungsplanung hat den Planungshorizont gemäss Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ca. 15 Jahre überschritten.

Das RPG, die kantonale Baugesetzgebung, der kantonale Richtplan sowie die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung wurden in den vergangenen Jahren Teilrevisionen unterzogen. Zudem ist die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) umzusetzen. Die Revision hat die übergeordneten Festlegungen und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Im Teilnutzungsplan «Abbaugelände» von 1992 / 2000 ist der Materialabbau bzw. die Nutzung des Steinbruchs Oberegg-Jakobsberg grundeigentümerverbindlich geregelt. Dieser Teilnutzungsplan wurde im Rahmen einer separaten Vorlage revidiert, an der Gemeindeversammlung vom 23. Januar 2020 beschlossen und ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

In einer ersten Phase wurde eine Bevölkerungsumfrage durchgeführt, auf deren Grundlage 2016 das räumliche Leitbild Auenstein 2040 erarbeitet wurde. Um weitergehende Informationen von der Bevölkerung zu erhalten und gezielt Probleme und Potentiale aufzudecken, fanden am 22. September 2017 und am 27. Januar 2018 Bevölkerungswerkshops statt.

Die Entwürfe mit den Erläuterungen lagen im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens vom 17. August bis am 15. September 2020 öffentlich auf. Am 20. August 2020, am 16. November 2022 sowie am 13. November 2023 fanden öffentliche Informationsveranstaltungen statt.

In der Gemeinde gibt es zahlreiche rechtskräftige Sondernutzungspläne (Erschliessungspläne, Gestaltungspläne und altrechtliche Überbauungspläne). Die Bestimmungen der Sonder-

nutzungspläne sind in den meisten Fällen inzwischen umgesetzt. Im Rahmen der laufenden Gesamtrevision werden daher in einem **separaten Verfahren** einige Pläne aufgehoben. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Gemeinderat. Die Pläne sind im Planungsbericht vom 31. August 2023 auf Seite 12 aufgelistet.

2) Ziel und Zweck

Das Ziel der Gesamtrevision ist es, die Bestandteile der Nutzungsplanung gesamthaft zu überprüfen, anzupassen und zu ergänzen. Dies ist nötig, da sich aufgrund der Entwicklung der Gemeinde in den letzten Jahren und den Änderungen des übergeordneten Rechts die Ausgangslage für die künftige Entwicklung von Auenstein geändert hat.

Die Anforderungen an die Nutzungsplanung bestimmt das Raumplanungsgesetz. Demnach sind Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen auszuscheiden. Die Nutzungsplanung ist grundeigentümerverbindlich und regelt die Art und das Mass der Nutzung. Wesentlich sind die Gesamtschau, die regionale Abstimmung, die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie Massnahmen zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen.

3) Bestandteile der Vorlage

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die überarbeitete Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland.

Die Vorlage besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Bau- und Nutzungsordnung (BNO)
- Bauzonenplan (Nutzungsplanung Siedlung)
- Kulturlandplan (Nutzungsplanung Kulturland)

Ebenfalls Bestandteil der Vorlage, jedoch nicht beschluss- und genehmigungspflichtig, ist u.a. der zugehörige Planungsbericht. Dieser dient der Erläuterung und hat keine Rechtswirkung.

4) Formelles Verfahren

Bis zur Inkraftsetzung der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ist das formelle Verfahren der allgemeinen Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland gemäss § 15 des Baugesetzes des Kantons Aargau durchzuführen.

Kantonale Vorprüfung

Der Kanton, unter Federführung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, prüfte die gesamte Vorlage abschliessend. Mit Bericht vom 5. Oktober 2022 wurde die Vorprüfung mit Vorbehalten, die im Nachgang verbessert worden sind, abgeschlossen.

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 14. November bis 13. Dezember 2022 statt. Während der Auflage sind 13 Einwendungen eingereicht worden, die vom Gemeinderat geprüft und diskutiert wurden. Die Einwendenden wurden zu Verhandlungen eingeladen und konnten ihre Anliegen persönlich einbringen. Eine einwendende Person hat auf eine Verhandlung verzichtet. Bis zur öffentlichen Auflage der Geschäfte zur Gemeindeversammlung vom 23. November 2023 wurde eine Einwendung ganz, eine weitere teilweise zurückgezogen.

Der Gemeinderat musste, da keine Einigungen erreicht werden konnten, über 12 Einwendungen entscheiden:

Zwei Einwendungen wurden vollumfänglich und vier Einwendungen teilweise gutgeheissen. Fünf Einwendungen mussten abgewiesen werden. Auf eine Einwendung konnte nicht eingetreten werden. Die Einwendungsentscheide sind nicht gesondert anfechtbar. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Aufgrund der öffentlichen Auflage und den durchgeführten Einigungsverhandlungen wurden folgende materielle Anpassungen vorgenommen:

5) Die neue Bau- und Nutzungsordnung im Detail

Änderung der Bau- und Nutzungsordnung:

§ 7	Bei Hanglagen soll zusätzlich neu auch maximal ein Drittel der Seitenfassaden abgegraben werden können.
§ 28	Bei Baufragen von Gebäuden mit Substanzschutz und strassenraumprägenden Gebäuden gehen Kosten von kantonalen Fachstellen zu Lasten der Gemeinde.
§ 33	Kellergeschosse sind bereits im BNO-Entwurf von der AZ-Berechnung ausgenommen. Aus Gründen der Innenverdichtung ist es bei vielen BNO-Revisionen üblich, dass bei gleichbleibender AZ die Dach-, Keller- und Attikageschosse bei der AZ-Berechnung nicht angerechnet werden. Der BNO-Entwurf wird daher mit Dachgeschossen ergänzt.
§ 36	Im Sinne der gestalterischen Anforderungen an den Strassenraum und in Angleichung an die kantonalen Vorgaben wird der Mindestabstand von 60 cm auf 50 cm für Parkfelder gemäss der Bauverordnung (BauV) korrigiert.

Gebiet Güpf / Schürmatt	Die Parzellen 254, 260, 261 sowie der westliche Teilabschnitt der Strassenparzelle 253 werden nicht in die Gestaltungsplanpflicht aufgenommen und verbleiben in der Wohnzone 2. Der Perimeter Sondernutzungsplanpflicht im Bereich GP Schürmatt kann bei Bedarf geteilt werden.
«Au-Schachen West» Gewerbezone	Die Parzelle 662 und ein Teil der Strassenparzelle 668 (bis Höhe Parzellengrenze zu 663) wird in die Wohn-Gewerbezone WG2 umgezont.
Rütigasse	Das Gebäude Nr. 80 (Trotte) wurde aus dem Schutz nach § 28 BNO entlassen (Gebäude mit Substanzschutz und wichtige strassenraumprägende Gebäude)

Wichtigste materielle Anpassungen der BNO

Die wichtigsten materiellen Anpassungen sind im Planungsbericht 4.3.2, Seite 75 ff. nach Paragraphen aufgelistet. Ergänzend ist in der Bau- und Nutzungsordnung eine Synopsis ausgewiesen.

Ein- und Auszonungen

Insgesamt werden ca. 1.04 ha eingezont. Da der kantonale Richtplan für Auenstein kein zusätzliches Siedlungsgebiet vorsieht, müssen diese Einzonungen grundsätzlich durch entsprechende Auszonungen kompensiert werden. Es besteht jedoch ein Anordnungsspielraum für die Detailabgrenzung. Von den 1.04 ha Einzonungen fallen ca. 0.26 ha unter den Begriff des Anordnungsspielraums, welche nicht kompensiert werden müssen.

Die weiteren Einzonungen (ca. 0.78 ha) müssen hingegen durch Auszonungen kompensiert werden. Bei der Kompensation gilt das Prinzip der Flächen- und Wesensgleichheit. Das heisst, für die Auszonung von einer Hektare Gewerbezone kann eine Hektare Gewerbezone eingezont werden (Kompensation 1:1), nicht aber eine Hektare Wohn- oder Mischzone.

Ausgezont werden knapp 1.7 ha Gewerbezone und 0.1 ha Wohnzone. Dadurch liessen sich nach dem obigen Prinzip ca. 0.93 ha Wohn- oder Mischzone einzonen. Die vorgesehenen Einzonungen können somit kompensiert und die Anforderung des Richtplans erfüllt werden. Unter dem Strich werden die Bauzonen um ca. 0.75 ha verkleinert.

➤ Eine detaillierte Auflistung finden Sie im Planungsbericht, Tabelle 12.

Bauzonenkapazität

Das Fassungsvermögen der Bauzonen ist gemäss Raumplanungsgesetz auf die nächsten 15 Jahre auszulegen (Art. 15 RPG). Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Die Berechnung der Einwohnerkapazität des Bauzonenplanentwurfs erfolgt nach einer kantonalen Methode.

Realisierbare Einwohner in den Wohn- und Mischzonen in 15 Jahren	2'110
Fassungsvermögen Entwurf Bauzonenplan in 15 Jahren	2'185
Realisierbare Einwohner in den Wohn- und Mischzonen bis 2040	2'225
Fassungsvermögen Entwurf Bauzonenplan bis 2040	2'300

Mehrwertabgabe

Das revidierte Raumplanungsgesetz verlangt, dass Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 Prozent ausgeglichen werden (Art. 5 Abs. 1bis RPG). Das kantonale Baugesetz sieht vor, dass Gemeinden den Abgabesatz auf höchstens 30 Prozent erhöhen können (§ 28a BauG). Der Gemeinderat Auenstein hat entschieden, beim Mindestsatz von 20 Prozent zu bleiben. Er verzichtet ebenfalls darauf, den Mehrwert, welcher bei Um- und Aufzonungen entsteht, abzuschöpfen.

Kommunaler Verkehr

Zu diesem Thema hat der Gemeinderat 2018 ein Kurzbericht «Verkehrliche Problemfelder und Massnahmen» erarbeitet, der das Verbesserungspotential festhält und mögliche Massnahmen beschreibt, welche der Gemeinderat zur Verbesserung der Verkehrssituation treffen kann. Die Massnahmen, wie bspw. Gutachten für Tempo 30 Zonen auf relevanten Strassenabschnitten oder zusätzliche Querungshilfen, werden im Rahmen von Strassenbauprojekten geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. Zu Tempo 30 wurde von einem externen Verkehrsplanungsbüro ein Bericht verfasst.

Wald

Die Waldausscheidung in Auenstein wurde 2017 überprüft und nachgeführt und ist im Kulturlandplan dargestellt. Die ökologisch wertvollen Waldränder werden neu unter Schutz gestellt.

Per 1. Januar 2019 hat der Kanton zur Festlegung des Waldareals einen Waldgrenzenplan (Einführung von statischen Waldgrenzen im ganzen Kantonsgebiet) erlassen. Das im Waldgrenzenplan rechtskräftig festgelegte Waldareal ist als Orientierungsinhalt im Bauzonen- und Kulturlandplan eingetragen.

Gewässerraum

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung legt fest, dass für Fliessgewässer und Seen in der Nutzungsplanung Gewässerräume ausgeschieden werden müssen. Die kantonale Gewässerraumkarte und das Baugesetz bestimmen die Breite des Gewässerrums. Ziel ist es, durch die Festlegung des Raumbedarfs die natürlichen Funktionen, den Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer sicherzustellen.

Die Gewässer in Auenstein können in vier Kategorien eingeteilt werden: die Aare, der Kraftwerkkanal (Unterwasserkanal), der Weiher beim Schloss sowie die Bäche innerhalb und ausserhalb der Bauzonen, welche in die Aare fliessen.

Die zulässige Nutzung innerhalb der Gewässerräume ist direkt über die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung geregelt. Gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind die Gewässerräume extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften.

6) Wichtige Hinweise zu den Befugnissen der Gemeindeversammlung

Das Antrags- und Abstimmungsprozedere zu diesem Traktandum ist im kantonalen Baugesetz und im kantonalen Gemeindegesetz geregelt. Zu Beginn des Traktandums werden Erläuterungen dazu abgegeben.

Gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes erlässt die Gemeindeversammlung die Planung gesamthaft oder in Teilen (§ 25 Abs. 2). Will sie wesentliche Änderungen gegenüber der Vorlage anbringen, weist sie den betroffenen Teil zur Überprüfung oder Überarbeitung an den Gemeinderat zurück. **Unwesentlich** ist ein Änderungsantrag nur, wenn es sich um **geringfügige Anpassungen** handelt, die keine Betroffenheit (für Drittpersonen) auslösen und keine Auswirkungen auf das Gesamtwerk haben (z. B. Bereinigung ungenauer Zonengrenzen von höchstens 200 m², sprachliche Präzisierungen von Bau- und Nutzungsordnungsvorschriften oder Korrekturen von offenkundigen Versehen).

Für alle anderen Begehren sind nur Rückkommens- oder Überweisungsanträge, aber keine Änderungs- und Ergänzungsanträge möglich. Das bedeutet, dass über die Entgegennahme solcher Anträge abgestimmt werden muss.

Wenn Anträge von den Stimmberechtigten angenommen werden, muss sie der Gemeinderat prüfen und einer nächsten Einwohnergemeindeversammlung wieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Es findet bei der ersten Lesung also keine materielle Behandlung statt.

Wesentlich ist ein Rückkommens- oder Überweisungsantrag immer dann, wenn er Betroffenheit (im Zusammenhang mit dem ganzen Planwerk oder bei Drittpersonen) auslöst. Als wesentlich ist damit eine Änderung zu betrachten, wenn sie wichtige Ergebnisse der Planung in Frage stellt oder wenn Rechtsungleichheiten entstehen. Wesentliche Änderungen sind z. B. Ein-, Aus- oder Umzonungen einer Bauparzelle, inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen von Bau- und Nutzungsordnungsvorschriften, Änderungen der Nutzungsziffer, Veränderungen von Grenzabständen, Veränderungen bei kommunalen Schutzbestimmungen von Gebäuden usw.

Bei wesentlichen Änderungen, die gutgeheissen werden, muss die Einwohnergemeindeversammlung also ein zweites Mal beraten, um über die Rückweisungen oder Überweisungen gültig beschliessen zu können. Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst in der Hauptabstimmung über das Gesamtwerk, mit Ausnahme der von der Versammlung gutgeheissenen Anträge. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden. An einer möglichen zweiten Einwohnergemeindeversammlung kann auf beschlossene Teile der Ortsplanungsrevision nicht mehr zurückgekommen werden.

Damit allfällige Anträge an der Versammlung selber korrekt behandelt werden können, werden Antragsstellende gebeten, diese schriftlich an der Versammlung einzureichen.

7) Weiteres Verfahren

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist wird der Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung publiziert und die Beschwerdefrist beginnt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde führen, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat und bereits erfolglos Einwendung erhoben hat.

Die revidierte Nutzungsplanung tritt erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Antrag

Die Gemeindeversammlung wolle die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung Auenstein gemäss öffentlicher Auflage und mit den umschriebenen Änderungen genehmigen.

Traktandum 3

Umsetzung EKAS – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Verpflichtungskredit über CHF 100'000

Kurz und bündig

- Die Arbeitgeber haben nachzuweisen, dass die Vorschriften über die Arbeitssicherheit erfüllt werden und müssen dafür ein Sicherheitskonzept vorweisen. Die SUVA kontrolliert das Vorhandensein eines solchen Konzeptes.
- Die Gemeinde Auenstein verfügte bis dato über kein Sicherheitskonzept, weshalb er in Zusammenarbeit mit der Firma ASM Fischer, Hunzenschwil, ein solches erarbeitet hat. Daraus resultierten verschiedene notwendige Anpassungs- und Umsetzungsmassnahmen.
- Kurzfristig umzusetzen sind Massnahmen mit Kostenfolge von CHF 60'320, weitere Massnahmen in der Höhe von CHF 38'680 fallen im Laufe der nächsten Jahre an, weshalb der Gemeinderat dem Stimmvolk einen Kreditantrag über den gesamten Betrag von CHF 100'000 zur Genehmigung vorlegt.

Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat im Unfallversicherungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) die Möglichkeit eingeräumt, Richtlinien zu erlassen. Davon hat die EKAS Gebrauch gemacht.

Die EKAS-Richtlinien haben den Zweck, eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit, d.h. die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten, zu gewährleisten. Die EKAS berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht. Die EKAS-Richtlinien konkretisieren die Gesetzesvorschriften und erläutern somit das Gesetz (namentlich UVG) und die Verordnungen (insbesondere VUV); sie schaffen aber kein (neues) Recht.

Die Arbeitgeber haben nachzuweisen, dass die Vorschriften über die Arbeitssicherheit erfüllt werden und müssen dafür ein Sicherheitskonzept vorweisen. Die EKAS-Richtlinien bieten dafür Hilfestellungen. Aus der Verletzung der gesetzlichen Arbeitgeberverpflichtung können sich verwaltungsrechtliche, strafrechtliche und/oder zivilrechtliche (speziell haftungsrechtliche) Folgen, bzw. Sanktionen ergeben.

Der Arbeitgeber kann die Vorschriften über die Arbeitssicherheit auf andere Weise erfüllen, als dies die Richtlinien vorsehen, wenn er nachweist, dass die Sicherheit der Arbeitnehmer gleichermaßen gewährleistet ist. Da dieser gesetzlich geforderte Nachweis üblicherweise mit wesentlich mehr Aufwand und damit auch höheren Kosten verbunden ist, als die Berücksichtigung der jeweiligen EKAS-Richtlinie und zudem bei Nichtberücksichtigung der Richtlinien keine Vermutungswirkung (dass die Arbeitssicherheit gewährleistet ist) besteht, ist die Beachtung der EKAS-Richtlinie allen Arbeitgebern sehr zu empfehlen.

Mit der Anzahl Angestellten fällt die Gemeinde Auenstein in die Kategorie 3.1 der Richtlinie EKAS 6508. Dies bedeutet, dass der Nachweis des Beizugs von Spezialisten der Arbeitssicherheit resp. der getroffenen Massnahmen vorliegen muss.

Die Gemeinde Auenstein verfügte bis dato über kein Arbeitssicherheitskonzept und hatte auch noch keinen Sicherheitsbeauftragten ernannt. Die SUVA hat bereits verschiedentlich dazu aufgefördert und erwartete bis spätestens im Frühjahr 2023 ein Konzept.

Dieses hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Firma ASM FISCHER, Hunzenschwil, erarbeitet. Es beinhaltet die Erarbeitung von Arbeitssicherheitskonzepten und die konzeptionelle Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Sicherheitsleitbild und -organisation

Gestützt auf das vorliegende Arbeitssicherheitskonzept hat der Gemeinderat im Februar 2023 das Sicherheitsleitbild und -organisation verabschiedet. Diese gestalten sich wie folgt:

Gemeinderat

Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb (Arbeitgeberpflichten gemäss Artikel 82 UVG, Artikel 6 ArG und Artikel 328 OR).

Administration

Unterstützt die Arbeiten der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

KOPAS

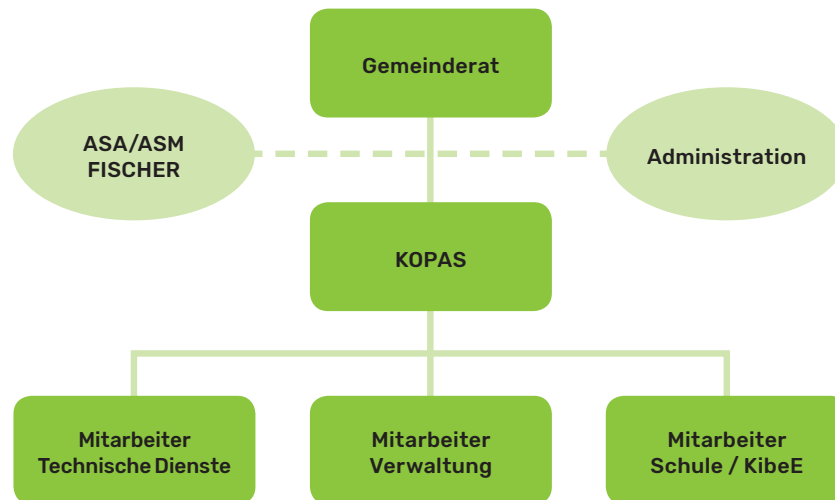
Im Kern sind Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit (KOPAS) gemäss EKAS-Richtlinie 6508 dafür verantwortlich, Unfall- und Gesundheitsgefahren frühzeitig zu erkennen und das Unternehmen bei Massnahmen zur Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen (EKAS 6508).

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden haben in Bezug auf Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz den betrieblichen Vorgaben Folge zu leisten und die allgemein anerkannten Regeln zu berücksichtigen (Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Kap. 10).

ASA-Beizug

Spezialisten müssen beigezogen werden, wenn im eigenen Unternehmen das Wissen fehlt (EKAS 6508).



Umsetzung

Im Rahmen einer Kontrolle wurden verschiedene Mängel festgestellt, welche rasch oder innert angemessener Frist zu beheben sind. Im Vordergrund stehen unter anderem:

- Betrieb eines Salzsilos anstelle der Umschüttung von Salzsäcken von Hand in die Streugeräte
- Chemieschrank
- Gasflaschenschrank
- Notrufgerät
- verschiedene Absperrungen und Absturzsicherungen

Für diese wesentlichen Anschaffungen und Materialergänzungen liegen Offerten im Gesamtbetrag von CHF 60'320 vor.

Kostenzusammenstellung

Beschreibung	Kosten [CHF]
Kurzfristige Behebung der angezeigten Mängel	60'320
Weitere notwendige Anpassungen (geschätzt)	39'680
Total	100'000

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle dem Verpflichtungskredit über CHF 100'000, inkl. MwSt., mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ und zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten, für die Umsetzung des Arbeitssicherheitskonzeptes zustimmen.

Umrüstung gemeindeeigene Liegenschaften auf LED-Beleuchtung Verpflichtungskredit über CHF 180'000

Kurz und bündig

- Im Zuge der Sanierung des Gemeindehauses und der Alten Schule wurde die Beleuchtung gesamthaft auf LED umgestellt, jedoch nicht überall mit Bewegungsmeldern versehen.
- Im Zuge von Energiespar- und Optimierungsmassnahmen sollen alle gemeindeeigenen Gebäude mit LED-Leuchtmitteln ausgestattet werden.
- Die Kostenschätzung dafür beläuft sich auf insgesamt CHF 180'000.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2022 hat für die Umrüstung der Strassenbeleuchtung von Natriumdampf- auf LED-Lampen einen Verpflichtungskredit über CHF 210'000 bewilligt. In einem nächsten Schritt will der Gemeinderat auch bei den eigenen Liegenschaften innovativ sein und einen aktiven Beitrag zu reduziertem Energieaufwand leisten.

In Planung ist die Umrüstung von folgenden Gebäuden und Sportanlagen:

- Gemeindehaus (soweit mit der letzten Sanierung nicht bereits erfolgt)
- Alte Schule (soweit mit der letzten Sanierung nicht bereits erfolgt)
- Zivilschutzanlage Aarauerstrasse
- Zivilschutzanlage Mühliacherweg
- Schulhaus/Pausenhalle Husmatt
- Mehrzweckhalle Husmatt (Gang und Aussenräume)
- Mehrzweckhalle Husmatt (Hallenbeleuchtung)
- Sportplatz Schule
- Sportplatz Schachen (Garderobengebäude)
- Werkhof
- Entsorgungshof
- Abwasserpumpwerke
- Weitere nicht klar deklarierte Bauten und Liegenschaften

Die Kosten stellen sich gestützt auf vorliegende Offerten wie folgt:

Umrüstung LED Gemeindehaus (Nachrüstung Bewegungsmelder)	CHF	5'500
Umrüstung LED Alte Schule (Nachrüstung Bewegungsmelder)	CHF	4'125
Umrüstung LED Zivilschutzanlagen	CHF	15'810
Umrüstung LED Mehrzweckhalle (Gang/aussen)	CHF	9'500
Umrüstung LED Mehrzweckhalle (Hallenbeleuchtung)	CHF	44'100
Umrüstung LED Schulhaus Husmatt	CHF	39'600
Umrüstung LED Sportplatz Husmatt	CHF	30'100
Umrüstung LED Sportplatz Schachen (Garderobengebäude)	CHF	4'000
Umrüstung LED Werkhof	CHF	3'810
Umrüstung LED Abwasserpumpwerke	CHF	13'000
Umrüstung LED Entsorgungshof	CHF	1'830
Total (inkl. Mehrwertsteuer)	CHF	171'375

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle für die Umrüstung auf LED in den gemeindeeigenen Liegenschaften einen Kredit von CHF 180'000, inkl. MwSt., mit einer Kostengenaugkeit von $\pm 10\%$ und zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten, bewilligen.

Mehrzweckhalle Husmatt. Umbau Werkraum/Proberaum zu TTG-Zimmer Verpflichtungskredit über CHF 270'000

Kurz und bündig

- Unter dem «Projekt Raum 2.0» muss in den kommenden Jahren der Schulraum an der Primarschule erweitert werden.
- **«Schulraumerweiterung 2024/25»**
In einem ersten Schritt ist ein zusätzliches Klassenzimmer zu schaffen. Hierzu ist im Untergeschoss der Mehrzweckhalle Husmatt im aktuell ungenutzten «Aquarium» ein TTG-Zimmer (Textiles-Technisches Gestalten) vorgesehen, welches mit dem bestehenden Werkraum verbunden werden soll. Im freiwerdenden TW-Zimmer soll das benötigte Klassenzimmer Platz finden.
- **«Schulraumerweiterung und Sanierung 2026/27+»**
In einem zweiten Schritt soll voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom Juni 2024 ein Projektierungskredit für das «Szenario 2026/27+» eingeholt werden. Dieses sieht die Erweiterung des Schulraumes, verbunden mit den Sanierungen des Schulhauses Husmatt und der Mehrzweckhalle Husmatt, vor.

Ausgangslage

Bei der Planung des neuen Mehrzweckgebäudes Bündte im Jahr 2011 wurde auf das damals prognostizierte Bevölkerungswachstum abgestellt. Die erhöhte Bautätigkeit in Auenstein in den letzten Jahren hat zur Folge, dass mehr Schulkinder, als in der damaligen Planung angenommen, in Auenstein die Primarschule besuchen. Mit der Umsetzung des Lehrplans 21 (gestaffelte Einführung im Kanton Aargau ab 2020/21) sind ausserdem zusätzliche Gruppenräume und Spezialräume erforderlich geworden.

Bereits auf das kommende Schuljahr wird an der Primarschule ein zusätzliches Klassenzimmer benötigt. Dieses ist im Mehrzweckgebäude Bündte im aktuellen Raum für das Textile Werken angedacht. Das Textile Werken wiederum soll neben dem Werkraum, im aktuell ungenutzten «Aquarium» in der Mehrzweckhalle Husmatt, erstellt werden, damit das Fach TTG (Textiles-Technisches Gestalten) an einem Ort unterrichtet werden und so die Empfehlung gemäss Lehrplan 21 umgesetzt werden kann. Diese Idee wurde bereits mit der Integration der Spielgruppe in die neue Kinderbetreuungseinrichtung Bündte angedacht und so eingeplant.



Der Gemeinderat hat sich im Hinblick auf die Gebäudehüllen- und energetische Sanierung der Mehrzweckhalle und aufgrund der Tatsache, dass auf das Schuljahr 2026/27 ein weiteres Klassenzimmer sowie ein Gruppenraum benötigt wird, entschlossen, ein Schulraumplanungskonzept bei der arcoplan klg, Ennetbaden, in Auftrag zu geben. Diese wiederum hat zwei Szenarien ausgearbeitet:

- Schulraumerweiterung 2024/2025
- Schulraumerweiterung und Sanierung 2026/27+

Schulraumerweiterung 2024/25

In diesem Szenario werden die dringendsten Raumbedürfnisse der Schule umgesetzt; die Verlegung des Raums TTG II vom Mehrzweckgebäude Bündte in die Mehrzweckhalle Husmatt. Der freiwerdende Raum wird als zusätzliches Klassenzimmer genutzt. Für dieses steht jedoch noch kein zusätzlicher Gruppenraum zur Verfügung. Drei Klassenzimmer müssten sich als Übergangslösung bis zur Realisation des Szenarios «2026/27+» zwei Gruppenräume teilen.

Projekt Umbau TTG-Zimmer

Für die Anordnung der TTG II im bisherigen «Aquarium» müssen die Fensterbrüstungen abgesenkt werden. Dies auch als Vorleistung für die später folgende Gesamtsanierung der Mehrzweckhalle Husmatt (Gebäudehülle, energetische Massnahmen, Altlasten). Es wird eine Verbindung zwischen dem neuen TTG-Raum und dem Werkraum erstellt. Die behindertengerechte Erschliessung der beiden Räume kann mit einer Rampe gewährleistet werden. Der Raum muss zudem schallisoliert werden. Ebenso werden sanitäre und elektrische Installationen notwendig sein. Einflüsse auf die künftige energetische Sanierung werden bereits berücksichtigt (z.B. neue Fenster etc.).

Schulraumerweiterung und Sanierung 2026/27+

Dieses Szenario setzt die Raumbedürfnisse der Schule für den genannten Zeitraum um. Wesentliche Elemente sind:

- Gesamtsanierung Schulhaus Husmatt und Mehrzweckhalle Husmatt (Gebäudehülle/-technik, energetische Massnahmen und Altlasten)
- Erweiterung Schulraum mit zusätzlichen Klassenzimmern und Gruppenräumen
- Schaffung funktionales Zentrum der Schule mit Büro Schulleitung und Lehrpersonenzimmer

Kosten Umbau TTG-Zimmer

Kostenvoranschlag gemäss SIA 102 ± 10 %, inkl. MwSt., Stand 18. September 2023

BKP	Beschreibung	Kosten [CHF]
BKP 0	Grundstück	0
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	2'000
BKP 2	Gebäude	197'000
BKP 4	Umgebung und Plätze	3'000
BKP 5	Baunebenkosten	8'000
BKP 6	Reserve, Unvorhergesehenes	35'000
BKP 9	Ausstattung	25'000
Total Kostenvorschlag Baukredit		270'000

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle für den Umbau des «Aquariums» in ein TTG-Zimmer einen Verpflichtungskredit über CHF 270'000, inkl. MwSt., mit einer Kostengenauigkeit von ± 10 % und zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten, genehmigen.

Projektierung Neubau Grundwasserpumpwerk Schachen; Zusatzkredit über CHF 125'000

Kurz und bündig

- Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 16. Juni 2022 einen Projektierungskredit über CHF 280'000 für den Neubau eines Grundwasserpumpwerks genehmigt. Das entsprechende Bauprojekt liegt vor und wird im Traktandum 7 behandelt.
- Im Rahmen der Projektierung musste das bestehende GWPW ausser Betrieb genommen und Wasser von der Gemeinde Rupperswil bezogen werden. In der Folge stellte sich heraus, dass die Bachleitung als Bestandteil der Überlaufleitung von unserem Reservoir Halde massiv mit Kalk versintert war, sodass ein ordnungsgemässer Abfluss des überschüssig gepumpten Trinkwassers nicht möglich war. Die Bachleitung musste daher dringend vor Beginn der Bohrarbeiten vom sehr harten Kalk befreit werden.
- Für die bereits durchgeführte Entkalkung ist ein Zusatzkredit über CHF 125'000 notwendig.

Ausgangslage

Im Rahmen der Projektierung waren Probebohrungen für den neuen Standort des Grundwasserpumpwerks notwendig. Für diese Arbeiten musste das bestehende Grundwasserpumpwerk vom Netz genommen werden. Das Trinkwasser wurde in dieser Zeit über die Verbindungsleitung von der Wasserversorgung Rupperswil bezogen.

Die Bachleitung als Bestandteil der bestehenden Überlaufleitung ins Reservoir Halde wurde im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) mit Kanalfernsehaufnahmen aufgenommen. Bereits damals war bekannt, dass die Leitung abschnittsweise stark verkalkt ist, vor allem im Bereich der Kontrollschächte 598 bis 597. Gegenüber den seinerzeitigen Kanalfernsehaufnahmen hatte sich der Zustand zwischenzeitlich jedoch verschlimmert.

Für die Sicherstellung der Wasserversorgung musste die Überlaufleitung dringend und vor Baubeginn der Bohrarbeiten gespült werden. Mit dieser Lösung konnte gleichzeitig das in diesem Gebiet bestehende Bach-/Hochwasserschutzproblem (Überschwemmung Kulturland) gelöst werden.

Erst während der Arbeiten stellte sich heraus, dass die Leitung im unteren Teil bis zu 80 % mit Kalk verschlossen war. Der Kalk war extrem hart, stellenweise schon auskristallisiert. Dies führte zu unerwarteten Mehrkosten, da der Kalk einerseits nur schwer lösbar war und sich in sehr grossen Stücken löste.

Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat entschieden, die Leitungen im sogenannten Airjet-Verfahren mit Hochdruckluft zu entkalken. Der Bau einer neuen Leitung hätte zudem ein aufwändiges Bewilligungsverfahren benötigt.

Kosten

Beschreibung	Kosten [CHF]
Entkalkung mit Drainjet	109'763.00
Ingenieurleistungen	4'700.00
Kanalfernsehaufnahmen	379.50
Zwischentotal	114'842.50
Mehrwertsteuer (7.7 %)	8'842.85
Gesamttotal	123'685.35

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle für die Entkalkung der Überlaufleitung «Halde» einen Zusatzkredit über CHF 125'000 bewilligen.

Neubau Grundwasserpumpwerk Schachen Verpflichtungskredit über CHF 2'786'000

Kurz und bündig

- Der bestehende Filterbrunnen im Grundwasserpumpwerk Schachen ist korrodiert und wurde im Frühling 2020 bei Regenerationsarbeiten irreparabel beschädigt. Er wurde provisorisch in Stand gestellt und ist seither wieder in Betrieb.
- Untersuchungen mittels Versuchsbrunnen haben gezeigt, dass der Standort der neuen Grundwasserfassung in unmittelbarer Nähe der bestehenden Grundwasserfassung geeignet ist und die restlichen Installationen im bestehenden Betriebsgebäude erstellt werden können.
- Die Kostenschätzung für den Neubau des Grundwasserpumpwerkes Schachen beträgt CHF 1'996'000 (exkl. Bauvorbereitung, Baunebenkosten und weitere Auslagen).
- Hinzu kommen die Kosten für eine nachhaltige Trinkwasserverbindung nach Rapperswil, welche mittels Spühlbohrung unter der Aare erstellt wird. Dies verursacht Kosten von CHF 725'000.
- Die Gesamtkosten von CHF 2'786'000 sind durch die Wasserversorgung der Gemeinde Auenstein zu tragen.

Ausgangslage

Die Gemeinde Auenstein nutzt für die Trinkwasserversorgung das gemeindeeigene Grundwasserpumpwerk Schachen (nachfolgend GWPW genannt). Dieser Filterbrunnen ist korrodiert und wurde im Frühling 2020 bei Regenerationsarbeiten irreparabel beschädigt. Der Brunnen wurde provisorisch wieder in Stand gestellt und ist seither wieder in Betrieb. Eine Machbarkeitsstudie mit Variantenvergleich zeigte, dass der Bau eines neuen Vertikalfilterbrunnens im unmittelbaren





Umfeld der bestehenden Grundwasserfassung die beste Lösung darstellt, um den künftigen Bezug von Grundwasser sicherzustellen. Von Mai bis Juni 2023 wurden umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen mit Dauerpumpversuch und Markerversuchen am Versuchsbrunnen am geplanten Standort durchgeführt. Der neue Standort ist für die Erstellung des neuen Brunnens geeignet. Die heute bestehende konzessionierte Entnahmemenge von 1'500 l/min soll beibehalten werden, könnte aber bei Bedarf zukünftig auch noch erhöht werden. Für das neue Grundwasserpumpwerk werden neue Schutzzonen ausgeschrieben.

Projektbeschreibung

Es soll ein neuer Grundwasserbrunnen am Standort des Versuchsbrunnens in unmittelbarer Nähe der bestehenden Grundwasserfassung erstellt werden. Der Brunnen wird mit einer dezentralen Anordnung erstellt, wodurch am neuen Standort ein Pumpschacht mit unterirdischem Schachtbauwerk und den restlichen Installationen im bestehenden Betriebsgebäude erstellt wird. Dadurch kann die bestehende Infrastruktur mit der bestehenden Einspeisung ins Netz optimal weiter genutzt werden.

Das bestehende Betriebsgebäude wird saniert. Der bestehende Brunnen wird ausser Betrieb genommen und der Schacht vorschriftsgemäss verschlossen. Mit dem Bau des neuen Grundwasserpumpwerks wird gleichzeitig das schadhafte Signalkabel vom Pumpwerk bis zur Leitwarte der Wasserversorgung in der Güpf erneuert. Während den Bauarbeiten innerhalb der Schutzzonen muss das bestehende Grundwasserpumpwerk ausser Betrieb genommen werden. Die Wasserversorgung der Gemeinde Auenstein wird während der Bauzeit mittels Wasserbezug der Gemeinde Rapperswil sichergestellt. Dafür sind Anpassungen an der bestehenden Steuerung sowie am Grundwasserpumpwerk Martiloo in Rapperswil nötig. Mit dem geplanten Neubau des GWPW Suret wird das GWPW Martiloo voraussichtlich in einigen Jahren aufgegeben, wodurch ab diesem Zeitpunkt ein Teil der jetzigen Investitionen für den Wasserbezug von Rapperswil anschliessend nicht mehr genutzt werden können.

Folgende Massnahmen sind notwendig:

- Neubau Grundwasserpumpwerk Schachen
- Sanierung Betriebsgebäude bestehendes Grundwasserpumpwerk Schachen
- Installationen, Rohrbau, Steuerungsanpassungen etc. zum Betrieb des neuen GWPW
- Rückbau und Verschliessen des bestehenden Brunnenschachts
- Erneuerung der Zu- und Ableitungen zum Grundwasserpumpwerk
- Erneuerung Signalkabel vom neuen GWPW bis zur Leitwarte (650 m)
- Anpassungen Steuerung und Rohrbau für Wasserbezug von Rapperswil
- Ausscheidung neue Schutzzonen mit Schutzzonenreglement

Wasserbezug Rapperswil

Die Gemeinde Auenstein bezieht im Notfall aktuell über eine Leitung an den bestehenden Aarebrücken Wasser der Gemeinde Rapperswil.

Während der Bauzeit des neuen Grundwasserpumpwerks Schachen ist die Wasserversorgung Auenstein während rund neun bis zwölf Monaten komplett von der Wasserversorgung Rapperswil und der Verbindungsleitung über die Brücke abhängig. Diese Verbindungsleitung ist sehr alt (Jahrgang 1942). Kommt es zu einem Leitungsbruch der Verbindungsleitung, hat die Gemeinde Auenstein (bei vollem Reservoir zum Zeitpunkt des Leitungsbruches) Wasser für einen Tag. Anschliessend kann bis zur vollständigen Reparatur der Leitung kein Wasser bezogen werden.

Dies ist auch für den Löschschutz relevant, da von den 300 m³ Löschwasser von Auenstein 100 m³ in Rapperswil vorgehalten werden.

Es kam bereits in der Vergangenheit zu Rohrbrüchen an der Verbindungsleitung. Dies, obwohl die Leitung im Normalbetrieb nur geringen Belastungen ausgesetzt ist (monatliches Spülen im Sommer, Dauerlauf 10 l/min; im Winter, um Einfrieren zu vermeiden). Während der Bauzeit des GWPW Schachen ist die Leitung mit dem Dauerbezug und den ständigen Bewegungen (Pumpen nach Auenstein in der Nacht, Lieferung zurück nach Rapperswil (Industrie Sombo am Tag) viel grösseren Belastungen ausgesetzt, was auch einen Rohrbruch viel wahrscheinlicher macht.

Mit einer vorgängig erstellten Spülbohrung kann die Gefahr eines Leitungsbruches entlang der Brücken im Sinne der Versorgungssicherheit der Wasserversorgung Auenstein verhindert. Beim Spülbohrverfahren wird ein unterirdischer Kanal gebohrt, der anfallende Boden wird anschliessend mit einer Spezialflüssigkeit aus dem Bohrloch gespült, ohne dazu einen Graben ausheben zu müssen.

Die Spülbohrung wird als Vorleistung für das Projekt Wasserverbund Rapperswil mit Stufenpumpwerk (STPW) erstellt, in dem der Ersatz dieser Leitung ebenfalls geplant ist. Das heisst, diese Investition ist nachhaltig und die Kosten werden für das Projekt STPW wegfallen.

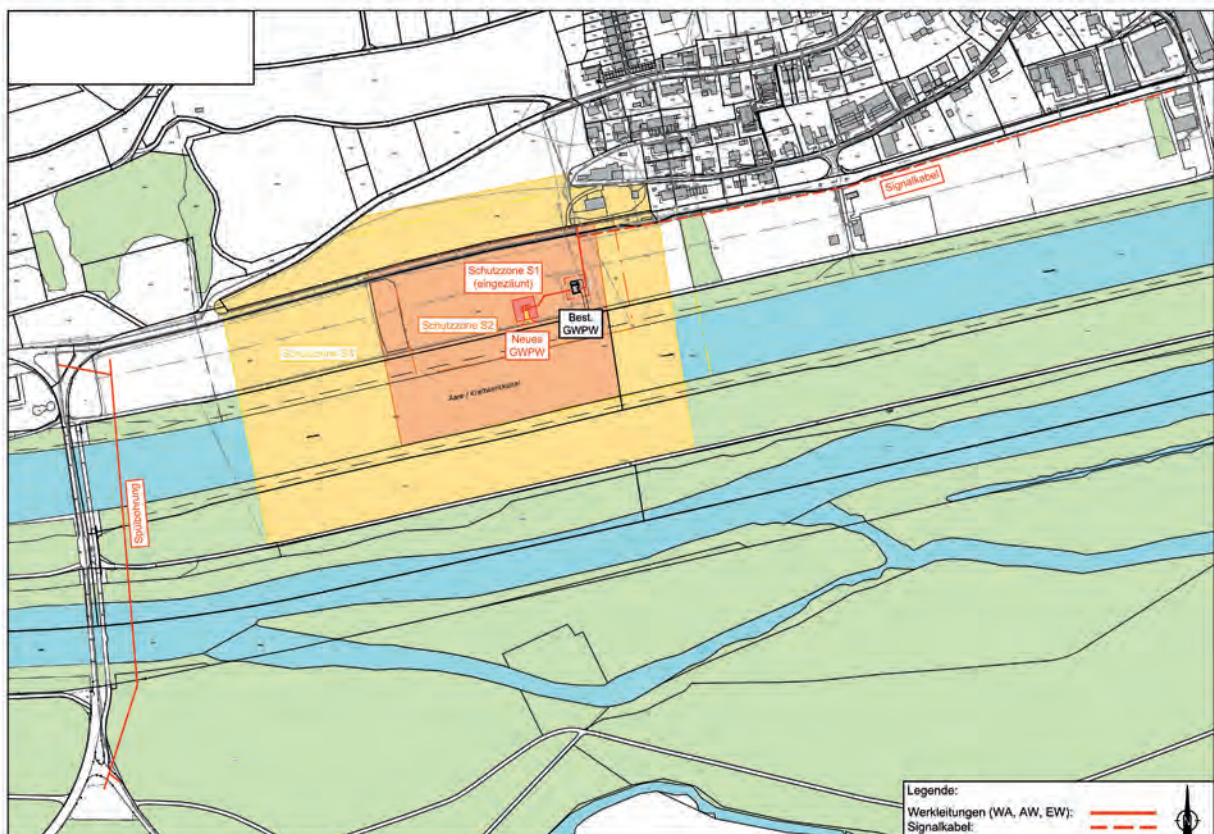
Mit der Spülbohrung für die Wasserleitung können gleichzeitig auch als Vorleistung bereits Leerrohre für das geplante Signalkabel zur Verbindung der Steuerungen Rapperswil-Auenstein einge-zogen werden (dies ist im KV bereits so eingerechnet).

Mit einer Spülbohrung ist man zukünftig von allfälligen Brückenersatz, Verfügbarkeit von Leerrohren in der Brücke etc. unabhängig.

Die Spülbohrung wurde mit einem geeigneten Unternehmer vorbesprochen. Ein Grossteil der Bohrung verläuft durch Felsen, was zwar teurer ist, aber eine grössere Stabilität der Bohrung ermöglicht.

Ein **Ersatz der bestehenden Leitung** ist aus folgenden Gründen verworfen worden:

- Der Kanton als Eigentümer der Aarebrücken plant, diese im Jahr 2030 zu ersetzen. Somit fallen die Kosten für eine neue Leitung unterhalb der Brücken doppelt an – kurzfristig für die Wasser-Verbindung während des Neubaus des GWPW, und bei Ersatz der Aarebrücken.
- Während den Ersatarbeiten der Aarebrücken ist die Notwasserverbindung nach Rapperswil unterbrochen, was mit einer Spülbohrung verhindert werden kann.



Situationsplan Übersicht Neubau GWPW Schachen mit neuen Schutzzonen

Finanzierung

Die Kosten für den Neubau des Grundwasserpumpwerks Schachen sind durch die Wasserversorgung der Gemeinde Auenstein zu tragen (Spezialfinanzierung). Dies wird zu einer notwendigen Erhöhung des Wasserzinses führen, der aktuell mit CHF 1.00/m³ – auch gegenüber den umliegenden Gemeinden – sehr tief ist. Der Gemeinderat wird die erforderliche Erhöhung nach der Regelung in § 11 Abs. 2 des gültigen Wasserreglements prüfen und beschliessen.

Terminplan

Nach der Genehmigung des Kredites durch die Gemeindeversammlung ist der Beginn der Vorarbeiten für das Frühjahr 2024 und der Beginn der Bauarbeiten am Brunnen für Herbst 2024 geplant.

Kosten

Der Kostenvoranschlag wurde auf der Preisbasis April 2023 mittels Richtofferten ermittelt.
Genauigkeit des Kostenvoranschlags nach SIA HO 103, Art. 4.2.3. ($\pm 10\%$)

Position	Beschreibung	Kosten [CHF]	Kosten [CHF]
1	Bauvorbereitung / Vorleistungen		25'000
2	Baukosten - Neues GWPW - Bestehendes GWPW - Ersatz schadhaftes Signalkabel - Wasserbezug Rupperswil	804'000 230'000 145'000 725'000	
	Total Baukosten		1'904'000
3	Baunebenkosten		372'000
4	Landerwerb		41'000
5	Unvorhergesehenes ca. 10%		235'000
Zwischentotal exkl. MwSt.			2'577'000
Mehrwertsteuer (8.1 %), gerundet			209'000
Total inkl. MwSt.			2'786'000

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle für den Bau eines neuen Filterbrunnens und die Sanierung des Gebäudes einen Verpflichtungskredit von CHF 2'786'000, inkl. MwSt., mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ und zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten, bewilligen.

Budget 2024

Kurz und bündig

- Das Budget 2024 der Einwohnergemeinde wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 466'595 präsentiert.
- Der Steuerertrag inkl. Feuerwehrpflichtersatz liegt bei rund CHF 5'262'330 (Vorjahr: CHF 5'217'130).
- Der Steuerfuss soll bei 93 % bleiben.
- Aufgrund der anstehenden Projekte in der Wasserversorgung wird in der Wasserversorgung eine Gebührenanpassung erfolgen.

Ausgangslage

Der Gemeinderat beantragt mit dem Budget 2024 einen gleichbleibenden **Steuerfuss von 93 %**. Mit einem Aufwand von CHF 8'407'100 und einem Ertrag von CHF 7'940'505 resultiert ein **Aufwandüberschuss von CHF 466'595**. Dieser Aufwandüberschuss ist vor allem auf den Sachaufwand und die Beiträge an Kanton und Gemeinden zurückzuführen, sowie auf einmalige Mehraufwendungen im Zusammenhang mit anstehenden Investitionen. Die übrigen Ausgaben sind meist vorgegeben oder unveränderlich (siehe Detailbemerkungen). Das Defizit wird dem Eigenkapital belastet, welches per 31. Dezember 2022 einen Stand von rund CHF 13.0 Mio. aufweist. Bei einem Steuerfuss von 93 % rechnet der Gemeinderat mit Einkommens- und Vermögenssteuern von rund CHF 4'911'630 (Budget 2023, Steuerfuss 93 %: CHF 4'973'130).

Die beeinflussbaren Ausgabenpositionen sind aufgrund einmaliger Aufwendungen im Zusammenhang mit anstehenden Investitionen wiederum angestiegen. Dank den Anstrengungen des Gemeinderates konnten die wiederkehrenden Aufwendungen auf dem bisherigen Niveau gehalten oder gar gesenkt werden. Die nichtbeeinflussbaren Beiträge an das Gesundheitswesen oder die Bildung steigen stetig.

Aufgrund der Rechnungsergebnisse 2020 bis 2022 muss die Gemeinde Auenstein CHF 554'000 (Vorjahr CHF 612'000) an den neuen Finanz- und Lastenausgleich beitragen, der durch einen Feinausgleich von CHF 42'750 oder CHF 25.00 pro Einwohnerin resp. Einwohner entschärft wird.

Ergebnis Budget 2024

Gesamtübersicht Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen

(in CHF)	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand	- 7'468'860	- 7'079'450	- 6'716'232
Betrieblicher Ertrag	6'945'095	6'938'055	6'683'341
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 523'765	- 141'395	- 32'891
Finanzertrag bzw. -aufwand	57'170	60'950	144'756
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Ergebnis 2	- 466'595	- 80'445	111'865

Steuerertrag

Obwohl die Wirtschaft sich langsam am Erholen ist, sind die steuerlichen Rahmenbedingungen ausserordentlich schwierig. Der weitere Verlauf der wirtschaftlichen Erholung sowie das prognostizierte Wachstum des Brutto-Inlandprodukts (BIP) wirken sich auf die Zuverlässigkeit der erwarteten Steuereinnahmen aus. Das Kantonale Steueramt prognostiziert trotzdem **einen Anstieg der Steuereinnahmen von natürlichen Personen von rund 2.0 %** für das Jahr 2024. Bei den juristischen Personen ist jedoch mit einem Rückgang der Steuereinnahmen von bis zu 3.0 %

zu rechnen. Der Gemeinderat schätzt diese Prognosen für die Gemeinde Auenstein, aufgrund der Bevölkerungsstruktur, als mit Vorsicht zu geniessen ein.

Ertrag Gemeindesteuern

(in CHF)	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Natürliche Personen	4'867'630	4'883'130	4'811'661
Quellensteuern	70'000	50'000	73'452
Sondersteuern	142'500	102'000	321'809
Feuerwehrrpflichtersatz	41'200	40'000	43'199
Abschreibungen	-26'000	-18'000	-9'576
Total natürliche Personen	5'095'330	5'057'130	5'240'545
Total juristische Personen	167'000	160'000	188'574
Gesamttotal	5'262'330	5'217'130	5'429'119

Eigenwirtschaftsbetriebe

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben Wasserwerk und Abwasserbeseitigung wird aufgrund der Gebührensenkung per 1. September 2018 mit Aufwandüberschüssen gerechnet. Für den Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserwerk (Wasserversorgung) sieht das Budget 2024 einen Aufwandüberschuss von CHF 68'030 vor und in der Abwasserbeseitigung wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 131'820 gerechnet. In der Abfallbewirtschaftung budgetiert der Gemeinderat ebenfalls einen Aufwandüberschuss von CHF 5'775, der aufgrund der Intensivierung der Grünabfuhr hervorgerufen wird. Die Gebührensituation wird aufgrund der neuen Reglemente nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse laufend überprüft.

Aufgrund der anstehenden Projekte in der Wasserversorgung wird bei der Wasserversorgung eine Gebühreanpassung erfolgen.

Wasserwerk (in CHF)	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betriebsertrag	274'000	191'160	204'951
Betriebsaufwand	- 340'730	- 315'530	- 282'399
Bruttogewinn/Verlust (-)	- 66'730	- 124'370	- 77'448
Finanzergebnis	- 1'300	250	261
Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss (-)	- 68'030	- 124'120	- 77'187

Abwasserbeseitigung (in CHF)	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betriebsertrag	266'880	257'270	265'839
Betriebsaufwand	- 363'035	- 390'570	- 340'122
Bruttogewinn/Verlust (-)	- 96'155	- 133'300	- 74'283
Finanzergebnis	7'100	1'480	1'473
Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss (-)	- 89'055	- 131'820	- 72'810

Abfallbewirtschaftung (in CHF)	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betriebsertrag	191'700	190'400	188'572
Betriebsaufwand	- 197'685	- 196'910	- 195'070
Bruttogewinn/Verlust (-)	- 5'985	- 6'510	- 6'497
Finanzergebnis	210	50	48
Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss (-)	- 5'775	- 6'460	- 6'449

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

Für die allgemeine Verwaltung werden **CHF 1'179'565** netto budgetiert. Im Budget 2023 waren es CHF 1'116'370.

- Für eine breite Unterstützung der Finanzkommission soll neu jährlich eine externe Vollprüfung des Rechnungsab schlusses vorgenommen werden.
- Aufgrund der letzten Erkenntnisse benötigt der Gemeinderat einen Spielraum für den unvorhergesehenen Einsatz von Fachexperten oder juristische Unterstützungen. Gleichzeitig ist neu eine jährliche Beratung in der Arbeits sicherheit notwendig.
- Bei der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) sind die Verträge ausgelaufen und müssen erneuert werden.
- Die Betreibungsgebühren können zurückgefordert werden.
- Der Ertrag aus den Steuerbussen hat ein hohes Niveau erreicht.
- Die grosse Bautätigkeit in der Gemeinde führt zu Mehraufwendungen bei der externen Bauverwaltung, haben jedoch auch Mehreinnahmen bei den Gebühren zur Folge.
- Bei der Alten Schule (Hauptstrasse 15) müssen die Fensterläden restauriert werden.
- Die Räumlichkeiten der Alten Schule werden neu von der Musikschule genutzt. Es entfällt eine Fremdvermietung.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

- Der Gemeindebeitrag an die Regionalpolizei Lenzburg beträgt CHF 25.00 pro Einwohnerin resp. Einwohner oder total CHF 42'750.
- Der Gemeindebeitrag an den Gemeindeverband Soziale Dienstleistungen Region Brugg (SDLRB) betragen CHF 130'310 (Vorjahr CHF 110'150).
- Der Beitrag an die Feuerwehr Rapperswil-Auenstein beträgt CHF 98'000.
- Der Beitrag an die Zivilschutzorganisation ZSO Lenzburg beträgt CHF 29'100.
- Der Beitrag an das Regionale Führungsorgan Lenzburg beträgt CHF 4'970.

2 Bildung

Für die Bildung werden rund **CHF 2'195'965** budgetiert.

- Die Gemeinde Auenstein muss sich mit rund CHF 688'970 (Vorjahr CHF 700'000) am Personalaufwand der Lehrper sonen beteiligen und rund CHF 271'480 (Vorjahr CHF 388'850) an Schulgelder an andere Gemeinden bezahlen.
- Der Gemeindeanteil am Personalaufwand des Kindergartens beträgt CHF 118'740.
- Aufgrund der neuen Schülerzahlen ist mit Mehraufwand bei den Lehrmitteln zu rechnen.
- Die Informatikmittel der Lehrpersonen sind teilweise zu erneuern.
- Die Software der Schüler und Schülerinnen ist auf das heutige Niveau anzupassen.
- Die Schulsozialarbeit ist den Bedürfnissen anzupassen.
- Der Besoldungsanteil der Primarschule an den Kanton beträgt CHF 380'370.
- Der Besoldungsanteil der Oberstufe an den Kanton beträgt CHF 177'380.
- Der Besoldungsanteil der Führung der Oberstufe beträgt CHF 12'480.
- Die Kostenbeteiligung an der Musikschule Schenkenberg steigt laufend an.
- Es ist wieder ein Jugendfest geplant.
- Es sind wieder verschiedene Kinder in Sonderschulen untergebracht.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Nettoaufwand Kultur, Sport und Freizeit beträgt **CHF 226'825**. Im Vorjahr wurden rund CHF 215'280 budgetiert.

- Der Aufwand für den Platzunterhalt soll kostendeckend vergütet werden.
- Für das Schwimmbad ist eine Kostenbeteiligung von rund CHF 80'000 geplant.
- Die Lagerörtlichkeit und die Schülerzahlen lassen beim Schneesportlager die Kosten steigen.

4 Gesundheit

Für die Gesundheit werden netto **CHF 427'810** budgetiert. Im Vorjahr waren es noch rund CHF 389'290.

- Die stetige Kostensteigerung im Gesundheitswesen erfasst auch die Gemeinde Auenstein bei den Restkosten der Pflegefinanzierung.
- Der Beitrag an den Verein Spitex Rapperswil-Hunzenschwil-Auenstein beträgt CHF 76'120.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand für die soziale Sicherheit beträgt **CHF 698'760**. Davon werden für die Restkosten Sonderschulung und Heimaufenthalt CHF 430'600 (Vorjahr CHF 419'100) verwendet.

- Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils sind von den Gemeinden auch die Betreuungsalimente vorzuschüssen. Gleichzeitig wird mit vermehrten Fällen gerechnet, was zu Mehraufwendungen für die Bevorschussung von Alimenten führt.
- Durch die neue Kinderbetreuungseinrichtung steigen die Kosten der Beiträge gemäss Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Auenstein.
- Mit der Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtenden sind grosse Aufwendungen und Erträge verbunden.
- Die Restkosten für Sonderschulung und Heimaufenthalt steigen laufend weiter.
- Gemäss Bundesgerichtsurteil haben die Gemeinden die Verlustscheinkosten der Krankenkassenausstände zu tragen. Diese werden für Auenstein mit CHF 28'000 veranschlagt.

6 Verkehr

Für die Kantons-, Gemeindestrassen und den Regionalverkehr werden **CHF 563'805** aufgewendet.

- Im Zusammenhang mit der Pensenaufstockung bei den Technischen Diensten soll ein neues Elektrofahrzeug angeschafft werden.
- Der Unterhalt der Strassen wurde in einem Zustandsplan aufgelistet, der mit verschiedenen Prioritäten zur Ausführung kommt.
- Verschiedene Strassenmarkierungen müssen erneuert werden.

7 Umweltschutz und Raumordnung

- Die Gartenpflege der Kirchgemeinde wird vollumfänglich in der Rechnung des Friedhofs mit der entsprechenden Weiterverrechnung budgetiert.
- Im Nachgang zur Gesamtrevision sind neue Ortspläne, Bauordnungen und Nutzungspläne zu erstellen.
- Der Jahresbeitrag an Brugg Regio erhält einen einmaligen Rabatt von 50 %.

7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)

Es ist ein Aufwandüberschuss von **CHF 68'030** budgetiert.

- Im Zusammenhang mit Wasserleitungsbrüchen soll ein Schieberstangensuchgerät angeschafft werden.
- Die Steuerung muss aktualisiert werden. Gleichzeitig ist eine Wasserverlustanalyse zu erstellen.
- Im Zusammenhang mit verschiedenen Wasserleitungssanierungen sowie der Strommangellage sind externe Vorabklärungen notwendig, wie die Wasserversorgung gewährleistet werden kann.
- Die zu verzinsende Verpflichtung per Ende 2022 der Einwohnergemeinde beträgt ca. CHF 260'000 und wird mit 0.50 % verzinst.
- Aufgrund der Gebührenerhöhung und der Abklärungen im Zusammenhang mit anstehenden Sanierungen rechnet die Wasserversorgung daher mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 68'030.

7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)

Es ist ein Aufwandüberschuss von **CHF 89'055** budgetiert.

- Im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung (GEP) sind die Hausanschlüsse an die Kanalisation zu spülen.
- Die zu verzinsende Verpflichtung per Ende 2022 der Einwohnergemeinde beträgt ca. CHF 1'420'000 und wird mit 0.50 % verzinst.

7301 Abfallwirtschaft (Gemeindebetrieb)

Es wird ein Aufwandüberschuss von **CHF 5'775** budgetiert.

- Die Verdoppelung der Grüngutabfahren während der Vegetationszeit führt zu Mehrausgaben.
- Die zu verzinsende Verpflichtung per Ende 2022 der Einwohnergemeinde beträgt ca. CHF 42'000, die zusammen mit dem mutmasslichen Aufwandüberschuss mit 0.50 % verzinst wird.

8 Volkswirtschaft

Der Bereich «Volkswirtschaft» bringt mit dem Budget 2024 einen Nettoertrag von **CHF 624'685**.

- Die Meliorationsleitungen müssen gespült werden. Ebenso ist die Sanierung der Versickerung «Schwyzergraben» geplant.
- Der Gemeinderat entschädigt die Bienenzüchter auf dem Gemeindegebiet mit CHF 50.00 pro Bienenvolk.
- Der Stromverbrauch in der Gemeinde bringt der Gemeinde mutmasslich rund CHF 39'000 an Konzessionseinnahmen.
- Die Abbau- und Auffüllentschädigung erhält mit Vorliegen der Abbaubewilligung 5 eine neue Ertragssituation. Es wird mit einer nicht unerheblichen Steigerung der Erträge gerechnet. Gleichzeitig wird ein Ausgleichsfonds aufgelöst.
- Aus der Auffüllentschädigung werden langfristige Rückstellungen gebildet.

9 Finanzen und Steuern

- Der Steuerfuss soll gleichbleibend 93 % betragen.
- Die ordentlichen Einkommenssteuern und Vermögenssteuern werden mit einem Steuerfuss von 93 % mit CHF 4'937'630 budgetiert.
- Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung rechnet das Kantonale Steueramt mit einem Rückgang der Steuereinnahmen bei den juristischen Personen.
- Der Finanz- und Lastenausgleich belastet die Gemeinde Auenstein mit CHF 554'000 (Vorjahr CHF 612'000).
- Der Finanzausgleich stellt einen Feinausgleich für alle Gemeinden sicher. Die Gemeinde Auenstein profitiert von rund CHF 42'750.
- Es wird wieder mit einer Verzinsung der liquiden Mittel gerechnet.
- Aufgrund der Steuergesetzrevision erhalten die Gemeinden eine Kompensationszahlung für die juristischen Personen.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

0220 Verwaltung allgemein

- Die Aufarbeitung des Gemeindearchivs ist abgeschlossen. Die Kreditabrechnung wird an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung den Stimmberechtigten unterbreitet.

0290 Verwaltungsliegenschaften

- Aufgrund von Energiesparmassnahmen und dem zunehmenden Nicht-Erhalt von Ersatzmaterial sind die Liegenschaften auf LED umzurüsten. Siehe dazu das separate Traktandum.
- Im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit sind verschiedene Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen notwendig. Siehe dazu das separate Traktandum.

2170 Schulliegenschaften

- Aufgrund der Schülerzahlen ist langfristig zusätzlicher Schulraum notwendig. Siehe dazu das separate Traktandum.

6130 Kantonsstrassen

- Es ist mit Projektierungskosten für die bevorstehende Sanierung der Rütigasse durch den Kanton zu rechnen.
- Die Sanierung der Bushaltestelle Kirche hat sich um ein Jahr verzögert.
- Für die Sanierung der K 471 «Im Fahr» ist mit Projektierungskosten durch den Kanton zu rechnen.

6150 Gemeindestrassen

- Die Strassensanierung mit Beleuchtung «Hueb» wird in diesem Bereich abgerechnet.
- Die Strassensanierung «Grabenacher» soll im laufenden Jahr abgeschlossen werden.
- Die Umstellung der Strassenbeleuchtung auf LED ist abgeschlossen.

7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)

- Die Sanierungsarbeiten an der Wasserleitung «Hueb» haben sich um ein Jahr verzögert.
- Die Projektierung des neuen Filterbrunnens sollte im ersten Semester 2024 abgeschlossen werden können.
- Die Sanierungs-/Erweiterungsarbeiten der Wasserleitung «Unter dem Hard/Wilhof» und «Hueb» sind kurz vor der Ausführung.
- Die Sanierung der Wasserleitung «Grabenacher» soll im laufenden Jahr abgeschlossen werden.

7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)

- Die Abwasserleitungen «Hueb» und «Erschliessung Rütigasse/Neumatt» sind ebenfalls Bestandteile von Projekten.
- Die Sanierung der Abwasserleitung «Grabenacher» soll im laufenden Jahr abgeschlossen werden.
- Im Jahr 2020 sind die Arbeiten zur Überarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) angegangen worden. Die Überarbeitung wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Budget 2024 mit einem unveränderten Steuerfuss von 93 % genehmigen.

P.P.

5105 Auenstein

Post CH AG

Stimmrechtsausweis

(nur für Ortsbürger)

Dieses Blatt ist an der Ortsbürgergemeindeversammlung
vom 23. November 2023 abzugeben!

Stimmrechtsausweis

Dieses Blatt ist an der Einwohnergemeindeversammlung
vom 23. November 2023 abzugeben!